

Die Höhe der 1901 gezahlten Kranken- und Begräbnisgelder betrug, ähnlich wie im vorhergegangenen Jahre, ca. 34 000 M, zu deren Deckung bereits die Jahresbeiträge genühten.

Nicht weniger bedeutend waren die gezahlten Witwen- und Waisenrenten im Betrage von 29 000 M gegen 27 000 M des Vorjahres. Gleichwohl weist auch diese Kasse noch einen Jahresüberschuß von 23 640 M auf, was allerdings nur den reichlichen Zuwendungen seitens der Prinzipalität (16 000 M) zu danken ist.

Auch die Invalidenrenten sind gegen das Vorjahr wieder nicht unwesentlich gestiegen, von 4780 M auf 5280 M. Da indessen die Höhe der Rente lediglich von der Höhe der Einnahmen abhängt, so kann ein Defizit auch dieser Kasse nicht erwachsen und betrug deren Vermögenszuwachs 1901 13 168 M 36 S.

Zu den bedeutenden Ausgaben von ca. 69 000 M für Unterstüzungen kommen bei dem Verbaude noch die Verwaltungskosten, die sich auf 7 000 M belaufen. Darunter sind namentlich zu nennen: Geschäftsführer 2400 M, Kommissionsärzte 300 M, Hilfskräfte 450 M, Steuern 540 M, Geschäftslokal 520 M, Verfügungsgelder des Vorstandes 400 M, Drucksachen 420 M, Porti 300 M, Auslagen der Vertrauensmänner 300 M, Anwaltskosten 150 M, Prüfungskosten 90 M u. s. w.

Trotzdem darf auch dieser Verein mit dem Ergebnis des abgelaufenen Jahres sehr zufrieden sein, und es ist ihm wie dem Unterstüzungsverein nur zu wünschen, daß die Erkenntnis von der segensreichen Thätigkeit beider Vereine unter den Berufsgenossen sich immer mehr ausbreitet und von diesen allseitige kräftige Unterstüzung findet. a.

Kleine Mitteilungen.

Schutz des Zeichens und Namens des Roten Kreuzes. — Der österreichische Justizminister hat im Herrenhause einen Gesetzesentwurf eingebracht, betreffend den Schutz des Zeichens und Namens des Roten Kreuzes. Hiernach sind zum Gebrauche des durch die Genfer Konvention vom 22. August 1864 als Neutralitätszeichen eingeführten Roten Kreuzes auf weißem Grunde als Abzeichen auf Armbinden oder Fahnen — unbeschadet der Verwendung für Zwecke des militärischen Dienstes — nur berechtigt: 1. die österreichische Gesellschaft vom Roten Kreuze und deren Hilfs- und Zweigvereine und 2. der deutsche Ritter-Orden und der souveräne Malteser-Ritter-Orden. Fallweise kann auch anderen dem militärischen Sanitätsdienst gewidmeten Vereinen gestattet werden, das Rote Kreuz als Abzeichen zu gebrauchen. Der Gebrauch des Roten Kreuzes auf weißem Grunde oder der Worte »Rotes Kreuz« zur Bezeichnung von geschäftlichen Unternehmungen oder Betriebsstätten, zur Bezeichnung von Waren, auf deren Verpackung, in Ankündigungen, Preislisten u. dergl., sowie als Bestandteil von Firmen, ferner der Vertrieb von Waren, die mit diesem Zeichen oder Namen versehen sind, ist nur auf Grund einer besonderen Bewilligung der politischen Landesbehörde gestattet. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes sind mit Geldstrafen von 2 bis 200 R. oder mit Arrest von sechs Stunden bis zu vierzehn Tagen von der politischen Behörde zu bestrafen.

Zum Recht des Handlungsgehilfen. — Eine wichtige Entscheidung hat kürzlich das Oberlandesgericht in Frankfurt a/M. gefällt. Nach einer Mitteilung der bekannten juristischen Zeitschrift »Das Recht« (Hannover, Helwing) lautet sie wie folgt:

»Ein Abkommen, daß der Prinzipal auch bei der geringsten ferneren Unregelmäßigkeit den Handlungsgehilfen soll entlassen können, ist an sich rechtlich belanglos, wohl aber kann es der Richter bei der Bedeutung der Frage, ob wichtige Gründe zur sofortigen Entlassung vorliegen, berücksichtigen.«

Das Gesetz gestattet — so erläutert »Das Recht« (VI, 10, v. 25. Mai 1902) — die sofortige Entlassung des Handlungsgehilfen nur aus wichtigen Gründen und stellt die Beurteilung der Frage der Wichtigkeit eines Grundes dem freien richterlichen Ermessen anheim, soweit sich nicht aus dem Gesetz selbst Einschränkungen in dieser Hinsicht ergeben. Durch Privatabkommen kann das richterliche Ermessen nicht eingeengt, noch viel weniger kann an dessen Stelle das Belieben des Prinzipals gesetzt werden. Zu dieser Auslegung des Gesetzes führt die sozialpolitische

Börseblatt für den deutschen Buchhandel. 69. Jahrgang.

Bedeutung der einschlägigen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches, die im öffentlichen Interesse den Schutz des Handlungsgehilfen als des Abhängigen und im Regelfalle wirtschaftlich Schwächeren gegen einen übermäßigen Druck von seiten des Prinzipals bezwecken. Erwägt man, daß das Gesetz (§ 67) es den Parteien nicht einmal gestattet, die Kündigungsfrist auf weniger als 1 Monat festzusetzen, so kann es unmöglich die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein, den Parteien in einem ungleich einschneidenderen Punkte, nämlich darin freie Hand zu lassen, beliebig Gründe zur sofortigen Entlassung festzusetzen. Es steht jedoch nichts im Wege, erscheint vielmehr geboten, bei Ausübung des richterlichen Ermessens der übereinstimmenden Willensmeinung der Parteien in billigem Maße Rechnung zu tragen, so daß unter diesem Gesichtspunkte Gründe, über deren objektive Erheblichkeit die Meinungen verschieden sein können, eine erhöhte Bedeutung gewinnen können. Dagegen kann die Rücksichtnahme auf Abmachungen der Parteien nicht so weit gehen, daß Umständen, die objektiv schlechthin von keiner Bedeutung sind, die Bedeutung wichtiger Entlassungsgründe beigelegt wird. (Ober-Landesgericht Frankfurt a/M. 14. Februar 1902. 2. U. 110/01. Birkenbihl.)

Handelsgesetzbuch § 73. — Handlungsgehilfen können ein Zeugnis nicht bloß über Führung und Leistung, sondern auch nur über das eine oder das andere verlangen. Durch die Einfügung der Worte »und ihre Leistungen« in der gleichlautenden Vorschrift der Gewerbe-Ordnung durch die Novelle vom 1. Juni 1891 hat nicht eine Verschlechterung der Lage der Arbeiter herbeigeführt werden sollen. Dies wäre aber der Fall, wenn der Arbeiter nur ein Zeugnis über beides zugleich verlangen dürfte. Der gleiche Grund trifft für die vorliegende Bestimmung zu. (Kammergericht VIII, 22. November 1901. VI. f. R. i. B. d. R.-G. 1902, S. 28.) Aus der Zeitschrift »Das Recht« [Hannover, Helwing] VI. Jahrg. Nr. 10.)

Sonntagsruhe und Sommer-Urlaub. — Die Korporation der Wiener Buch-, Kunst- und Musikalienhändler hat durch amtliche Bekanntmachung folgende Bitte ausgesprochen:

»Nach den für Wien geltenden Verordnungen hat der Warenverkauf an Sonntagen beim Handelsgewerbe zufolge Kundmachung des Statthalters vom 9. Juni 1899, S. 49.436, in der Zeit vom 15. Juni bis 30. September vollkommen zu ruhen. Da die Geschäftsverhältnisse es erlauben dürften, schon vom Beginn der Sommermonate an die Sonntagsarbeit gänzlich einzustellen, richten wir an die Mitglieder unserer Korporation die Bitte, diesem seit Jahren laut gewordenen und berechtigten Wunsche unserer Angestellten zu entsprechen. Ebenso empfehlen wir, denselben einen sommerlichen Urlaub nach Thunlichkeit zu gewähren.«

»Wien, am 25. April 1902.
Die Korporation der Wiener Buch-, Kunst- und Musikalienhändler.
Franz Deuticke,
Vorsteher.«

Carnegies Aufwendungen für das Gemeinwohl. — Der vorgenannte Millionär, über den hier schon mehrfach berichtet worden ist, hat, um den von ihm selbst gerügten Uebertreibungen der Zeitungspressen zu steuern, eine wahrheitsgetreue Aufzeichnung seiner Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke machen lassen. Wie die Kölnische Zeitung berichtet, ergiebt sich daraus die stattliche Summe von 67 212 923 Dollar, das sind über 280 000 000 M, sicherlich der höchste Betrag, den jemals ein Mann bei Lebzeiten für öffentliche Zwecke verschenkt hat. Die bedeutendsten Gaben erhielten Schottland für Universitätserziehung (10 000 000 Dollar), Washington für eine National-Universität (10 000 000 Dollar) und Pittsburg für das Carnegie-Institut (7 250 000 Dollar). Dazu kommen 4 000 000 als Pensionsfonds der Arbeiter der Carnegie-Werke und 2 000 000 für ein Polytechnikum in Pittsburg. Bibliotheken sind, wie bekannt, die Hauptempfänger aus Carnegies Füllhorn. Voran stehen hier die öffentlichen Büchereien von New York, die 5 200 000 erhielten, St. Louis erhielt zu denselben Zwecken 1 000 000. Die gesamte Liste umfaßt ungefähr 200 Nummern.

Rußlands Bücher- u. Einfuhr aus Deutschland. — Nach einem Bericht des kaiserlich deutschen Generalkonsulats in St. Petersburg betrug die Einfuhr Rußlands an Büchern, Bildern und Karten aus Deutschland im Jahre 1900: 1 804 000 Rubel, im Jahre 1901: 1 239 000 Rubel.

Aus dem Antiquariat. — Die umfangreiche Bibliothek des Dr. med. Louis Kugelmann in Hannover, eines Freundes von Karl Marx und Friedrich Engels, ist von dem dortigen Antiquariat von M. & S. Schaper erworben worden. Sie ist besonders reich an seltenen Schriften aus der Zeit der Revolutionsbewegungen und kann als eine ziemlich vollständige Sammlung

